

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Privathaftpflicht
(NL 2025 Baustein Nachhaltigkeit PHV 2025)

(Stand 06/2025)

Liebe Kunden,

bei unserem nachhaltigen Leistungskonzept „Baustein Nachhaltigkeit“ geht es uns um mehr als nur um die Absicherung Ihrer heutigen Bedürfnisse.

Wir glauben an eine Zukunft, in der Nachhaltigkeit und Verantwortung im Mittelpunkt stehen. Mit unseren nachhaltigen Versicherungsleistungen möchten wir Ihnen dabei helfen, Teil dieser Zukunft zu sein.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen als Ergänzung zu unseren Versicherungsprodukten die Möglichkeit, Ihre Deckungsvariante mit unseren Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen zu erweitern. Diese Option steht Ihnen in den Deckungsvarianten Smart, Komfort Prestige und Prestige Plus zur Verfügung.

Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, auch bei Versicherungsleistungen auf Nachhaltigkeit und Verantwortung zu achten.

Mit unserem „Baustein Nachhaltigkeit“ machen Sie einen Schritt in Richtung einer besseren Zukunft, für Sie selbst, für die Umwelt und für künftige Generationen. Wir freuen uns über Ihre Entscheidung für nachhaltige Versicherungsleistungen.

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) gelten – sofern sie zusätzlich zur Deckungsvariante beantragt wurden – ergänzend, zu den im jeweiligen Abschnitt genannten Vertragsgrundlagen.

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Privathaftpflicht
(NL 2025 Baustein Nachhaltigkeit PHV 2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Definition „Nachhaltigkeit“	3
B	Haftpflicht – Nachhaltige Leistungen	3
1	Vertragsgrundlage	3
2	Versicherte Gefahren und Schäden.....	3
2.1	Tätigkeiten aufgrund eines ökologischen oder sozialen Engagements	3
2.2	Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing.....	4
2.3	Mehrkosten für die nachgewiesene Reparatur/ Wiederbeschaffung über nachhaltige Unternehmen	4
2.4	Haltung von „Nutztieren“	5
C	Allgemeine Regelungen.....	5
1	Dauer und Ende des Vertrages.....	5
2	Kündigung.....	5
3	Beendigung des Hauptvertrages	5
D	Anlage 1 – Normenbasiertes Screening und Ausschlusskriterien	6

A Definition „Nachhaltigkeit“

Unter „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) verstehen wir Leistungen, die in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht langfristig positive Auswirkungen haben.

- Soziale Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen dazu beitragen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden von Menschen zu verbessern und ihre Grundbedürfnisse zu erfüllen.
- Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen im Einklang mit der Natur und ihren Grenzen stehen, um Umweltverschmutzung und Ressourcenverschwendung zu minimieren.
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen dazu beitragen, die langfristige Stabilität und Entwicklung der Wirtschaft zu fördern, ohne negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt zu haben.

B Haftpflicht – Nachhaltige Leistungen

1 Vertragsgrundlage

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) gemäß Abschnitt B ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt – die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR PHV 2025) in der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (Hauptvertrag)

- Smart
- Komfort
- Prestige
- Prestige Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Tätigkeiten aufgrund eines ökologischen oder sozialen Engagements

- a) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit oder nebenberuflichen Tätigkeit aufgrund eines ökologischen oder sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht und die Verdienstgrenze – zum Zeitpunkt des Schadenfalls – gemäß § 8 Abs. 1a Satz 3 SGB IV (Einkommengrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sog. "Minijob") nicht überschritten wird.

Hierunter fallen neben den aufgeführten Tätigkeiten gemäß dem vereinbarten Hauptvertrag nach Ziffer 1 auch die Mitarbeit im Umwelt- und Tierschutz.

- b) Ausgenommen hiervon sind rechtswidrige Handlungen, z.B. solche, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen oder strafrechtlich verfolgt werden können.
- c) Nicht versichert sind auch weiterhin die Gefahren aus öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern sowie wirtschaftliche/ökologische/soziale Ehrenämter mit beruflichem Charakter.

2.2 Übernahme der Kraftfahrzeug-Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Car-Sharing

Versichert ist die, in einer Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung vertraglich vereinbarte, Selbstbeteiligung im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von über kommerzielle Anbieter (durch kilometergenaue bzw. stunden- bis minutenweise Abrechnung) gemieteten Kraftfahrzeugen (Car-Sharing).

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen,
- Krafträder

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bis maximal 250 € je Versicherungsfall, maximal 500 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Handelt es sich bei dem o.g. gemieteten Kraftfahrzeug um ein reines Elektro-Fahrzeug, wird die Selbstbeteiligung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung bis maximal 500 € je Versicherungsfall, maximal 1.000 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres, erstattet.

2.3 Mehrkosten für die nachgewiesene Reparatur/ Wiederbeschaffung über nachhaltige Unternehmen

- a) Bei einer Reparatur/Wiederbeschaffung durch Unternehmen, die nachhaltige Verfahrensweisen/Produkte verwenden (nachgewiesen z.B. durch Umwelt- und Fairtradesiegel, Verwendung klimafreundlicher Materialien), übernimmt der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers die Mehrkosten bis zu 50% (maximal 3.000 €) über die gesetzliche Haftpflicht hinaus.
- b) Im Schadenfall muss die Nachhaltigkeit der angestrebten Entschädigung (Reparatur/Wiederbeschaffung) – vor der Durchführung der Maßnahme – mit dem Versicherer abgeklärt werden.

Dem Versicherungsnehmer obliegt hier die Erbringung von Nachweisen zur Nachhaltigkeit der Verfahrensweise/des Produktes.

Eine Reparatur hat stets Vorrang vor einer Neuanschaffung.

- c) Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/ Zerstörung nicht älter als 24 Monate sein.
- d) Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Anspruchsteller. Kann das Kaufdatum

nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

- e) Ausgeschlossen bleiben Schäden an:
- Energiespeichermedien (z.B. Akkus, Batterien, Powerbanks)
 - mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobile Telefone, Pager)
 - Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Laptop, Tablet-PC)
 - Film- und Fotoapparaten
 - tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z.B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
 - Brillen jeder Art.

2.4 Haltung von „Nutztieren“

Versichert ist – abweichend von „Tiere“ Absatz a) der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (vgl. Abschnitt B Ziffer 1) – auch die Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel zu eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

C Allgemeine Regelungen

1 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt B Ziffer 1).

2 Kündigung

- a) Für die Kündigung des Baustein Nachhaltigkeit gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) Abschnitt A Ziffer 2.
- b) Kündigt der Versicherer den Baustein Nachhaltigkeit, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt B Ziffer 1) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt B Ziffer 1) erlischt auch der abgeschlossene Baustein Nachhaltigkeit.

D Anlage 1 – Normenbasiertes Screening und Ausschlusskriterien

Bestätigung für eine nachhaltige Kapitalanlage

Um die Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen, welche die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG tätigt, zu gewährleisten, werden vom Versicherer neue Investitionen vor dem Kauf grundsätzlich auf deren Rendite und speziell auf ESG-Kriterien überprüft.

Positivkriterien

Der Versicherer berücksichtigt bei seinen Investments Sachwert-Anlagen, die die ökologische Entwicklung fördern und das Wachstumspotenzial einer nachhaltigen Anlagestrategie nutzen.

Er investiert in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also Photovoltaik, Windenergie, Wasserkraft, Forstwirtschaft, Energieeffizienz, Energiespeicher.

Ausschlusskriterien für Staaten

Menschenrechtsverletzungen

- Unfreie Staaten, die gemäß Organisation Freedom House als nicht "frei" klassifiziert sind
- Todesstrafe ist im nationalen Strafrecht als Strafmaß vorgesehen und wird angewandt

Arbeitsrechtsverletzungen:

Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen zu...

- Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)
- Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)

Waffen & Rüstung:

Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens über...

- Streumunition (Oslo-Übereinkommen)
- Anti-Personen-Minen (Ottawa-Übereinkommen)
- das Verbot biologischer Waffen (BWIÜ)
- das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Klimaschutz

- Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens von Paris

Korruption

- Bewertung im "Corruption Perceptions Index" der
- Organisation Transparency International

Ausschlusskriterien für Unternehmen

Menschen- und Tierrechte

- Verstöße gegen die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen
- Massentierhaltung

Arbeitsrechtsverletzungen:

Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen zu...

- Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)
- Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)
- Gleichbehandlung (Übereinkommen 100 und 111)
- Gewerkschaftsrechte (Übereinkommen 87 und 98)

Waffen & Rüstung

- Streumunition: Produktion
- Anti-Personen-Minen: Produktion
- ABC-Waffen: Produktion
- Jegliche Art von Kriegswaffen: Produktion

Fossile Brennstoffe

- Betrieb von Kohlekraftwerken
- Förderung von Kohle, Erdöl und Erdgas

Atomkraft

- Betrieb von Atomkraftwerken
- Abbau von Uran

Biodiversität: Agrarrohstoffe, Nahrungsmittel & Wald

- Entwaldung (Deforestation)
- Palmöl Hersteller
- Soja Hersteller
- Handel in Derivaten zu Spekulationszwecken

Tabak (Produktion und Vertrieb von Tabak und Tabakwaren)

Glücksspiel (Produktion, Betrieb & Vertrieb)

Pornografie (Produktion und Vertrieb)

Cannabis & sonstige Drogen (Produktion und Vertrieb)